

Satzung Förderverein für junge Künstler e. V.

Satzung des Vereins mit dem Sitz in Ulm

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen »Förderverein für junge Künstler«.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz »eingetragener Verein« in der abgekürzten Form »e. V.« .
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch Förderung junger Künstler.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand; sie bedarf eines Beschlusses mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Eintritt wird mit Aushändigung (bzw. Übersendung) einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Die Ablehnung der Aufnahme durch den erweiterten Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Ausscheiden der Mitglieder

1.

- a. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- b. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
- c. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an ein Mitglied des erweiterten Vorstands erforderlich.

2.

- a. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- b. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig.
- c. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des erweiterten Vorstands (der eines Beschlusses mit Zwei-Drittel-Mehrheit bedarf) die Mitgliederversammlung (mit Zwei-Drittel-Mehrheit).
- d. Der erweiterte Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- e. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- f. Der Ausschluss des Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war.

3.

- a. Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung seiner Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- b. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen für 1 Jahr im Rückstand ist und die rückständigen Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats von der Absendung der Mahnung an entrichtet. In der Mahnung muss darauf hingewiesen werden, dass die Mitgliedschaft gestrichen wird, wenn die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht innerhalb eines Monats bezahlt werden.
- c. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- d. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann; das Stimmrecht einer natürlichen Person als Mitglied setzt deren volle Geschäftsfähigkeit voraus; bei einer juristischen Person als Mitglied wird das Stimmrecht durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Für natürliche und juristische Personen als Mitglieder kann die Höhe des Mitgliedsbeitrags unterschiedlich festgesetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahme beschließen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist für Jahre teilweiser Mitgliedschaft voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8

Verwendung von Vereinsmitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. der erweiterte Vorstand,
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden – ohne Einschränkung seiner Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis – nur bei Verhinderung vertreten soll.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine.

§ 11

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und mindestens einem Beisitzer.
2. Der erweiterte Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht.
3. Der Vorstand (bzw. sein Stellvertreter) haben vor allen Maßnahmen, die von nicht nur untergeordneter Bedeutung sind, die vorherige Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.
4. Der erweiterte Vorstand ist bei Bedarf vom Vorsitzenden (bzw. seinem Stellvertreter) bei deren Verhinderung durch ein Mitglied des erweiterten Vorstands einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der erweiterte Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Den Vorsitz in den Sitzungen des erweiterten Vorstands führt der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, bei Abwesenheit beider ein mit Mehrheit bestimmtes Vorstandsmitglied. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 12

Wahl der Vorstandsmitglieder, Ausscheiden aus dem Vorstand

1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
2. Über die Durchführung der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit. Jedes Mitglied hat das Recht zu verlangen, dass die Wahl schriftlich, geheim und für jedes Vorstandsamt getrennt durchzuführen ist.
3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands und des erweiterten Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Fragen, die ihr durch diese Satzung übertragen oder durch gesetzliche Bestimmungen ausschließlich vorbehalten sind.
2. Außer über die an anderen Stellen der Satzung übertragenen Fragen beschließt die Mitgliederversammlung insbesondere über die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die zur Jahresabrechnung des erweiterten Vorstands ihren Bericht zu erstatten haben, die Entlastung des Vorstands, die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind verpflichtet, in der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Mitgliederversammlung zu erstatten und eine Jahresabrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr vorzulegen.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, im Übrigen dann einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch einen der beiden Vorsitzenden (aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstands) schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wobei der Tag der Absendung des Einberufungsschreibens und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzählen.
3. Mit der Einberufung ist den Mitgliedern eine Tagesordnung zuzusenden, die die Gegenstände der Beschlussfassung enthalten muss.

§ 15

Durchführung der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

1. Über den Vorsitz in der Mitgliederversammlung bestimmt die Versammlung mit Mehrheit. Kommt kein abweichender Beschluss zustande, führt der Vorsitzende (bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende) den Vorsitz; steht dessen Wiederwahl oder Entlastung zur Beschlussfassung, führt den Vorsitz das älteste anwesende Mitglied.
2. Regelmäßig wird durch Handzeichen abgestimmt, auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Änderung dieser Satzung ist ein Beschluss mit Drei-Viertel-Mehrheit, zur Auflösung des Vereins ein Beschluss mit Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
4. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer des Vereins zu unterschreiben.

§ 16

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Kunst zu verwenden hat.